



FRANKREICH¹

Stand 1. Januar 2022

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Ausmass der Entlastungen	1
Verfahren bezüglich der Steuerentlastungen für Einkünfte aus französischen Quellen	2
Formulare 5000 – 5003	4
Fristen	4
Belege	5
Pauschale Steueranrechnung (siehe Ziff. 6 hiernach)	5

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Französische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen Siehe Ziff
	Bezeichnung	Satz %	von %	auf %	Formulare	
Dividenden	Steuerrückbehalt					II
<i>Natürliche Personen</i>						
– Regel		12,8	0	12,8 ²	5001	III B
<i>Juristische Personen</i>						
– Regel						
• bis 31.12.2019		30	15	15	5001	III B
• vom 1.1 bis 31.12.2020		28	13	15	5001	III B
• vom 1.1 bis 31.12.2021		26.5	11.5	15	5001	III B
• ab 1.1.2022		25	10	15	5001	III B
– Beteiligungen ab 10 %						
• bis 31.12.2019		30	30	0	5001	III B
• vom 1.1 bis 31.12.2020		28	28	0	5001	III B
• vom 1.1 bis 31.12.2021		26.5	26.5	0	5001	III B
• ab 1.1.2022		25	25	0	5001	III B
Zinsen		0	0	0	5002	

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

² Um eine Dividende mit einem Rückbehalt von 12,8% zu erhalten, kann der Gläubiger das vereinfachte Verfahren anwenden (vgl. Ziff. III B 1. a. hiernach). Wird die Dividende mit einem höheren Rückbehalt ausbezahlt, kann die Rückerstattung der Differenz zwischen 12,8% und dem höheren zurückgehaltenen Betrag in Frankreich mittels ordentlichem Verfahren beantragt werden (vgl. Ziff. III B 1 b. hiernach).

Art der Einkünfte	Französische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen Siehe Ziff
	Bezeichnung	Satz %	von %	auf %	Formulare	
Lizenzgebühren		33,33	28,33	5	5003	III B
Pensionen und Renten		0/12/20	voll	0		

II. Besonderheiten

Steuergutschrift

Artikel 15, Absatz 1 Zinsbesteuerungsabkommen – Verhältnis zwischen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) ii) des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Frankreich von 1966 und Artikel 15 Absatz 1 des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

Im Rahmen der Verständigungsvereinbarung vom 23. November 2006 haben sich die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten zur Frage der Besteuerung von aus französischen Quellen stammenden Dividenden geeinigt. Diese gilt für Dividendenausschüttungen mit Fälligkeit ab 1. Juli 2005.

Laut Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) i) können Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft zahlt, der die Nutzungsberechtigung an diesen Dividenden zusteht und die direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 10 % an der anderen Gesellschaft verfügt, nur in diesem anderen Staat besteuert werden. Diese Regelung kommt nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) ii) indessen dann nicht zum Tragen, wenn die Nutzungsberechtigte eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, an der eine oder mehrere nicht in diesem Staat oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind, und wenn weder die die Dividenden zahlende noch die sie beziehende Gesellschaft an der Börse kotiert sind.

Frankreich wendet diese Bestimmungen auch auf Entlastungsansprüche im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (nachfolgend „Zinsbesteuerungsabkommen“), an.

Die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) ii) gelten beim Vorliegen einer 25 % übersteigenden Beteiligung dann nicht, wenn die an den Dividenden nutzungsberechtigte Gesellschaft einerseits der in Artikel 119^{ter} 3 des Code général des impôts enthaltenen Verpflichtung nachkommt und dardut, dass die Beteiligungsverhältnisse nicht hauptsächlich die Befreiung von einer Besteuerung an der Quelle bezwecken und dass andererseits die Schweiz den zuständigen französischen Behörden in solchen Fällen bei Bedarf Amtshilfe gewährt.

III. Verfahren bezüglich der Steuerentlastungen für Einkünfte aus französischen Quellen

A. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2007 stellen die französischen Behörden neue Formulare hinsichtlich der Entlastung von der französischen Quellensteuer auf Grund der von Frankreich mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen zur Verfügung.

Diese Formulare umfassen das Formular 5000 (Wohnsitzbescheinigung), welches, je nach Art der Einkünfte, durch das Formular 5001 (Dividenden), 5002 (Zinsen) oder 5003 (Lizenzgebühren) zu ergänzen ist. Die Formulare stehen in elektronischer Form auf der Internetseite des „Ministère français de l'Économie et des Finances“ (www.impots.gouv.fr;) zur Verfügung. Entsprechende Erläuterungen zu den Formularen sind ebenfalls verfügbar.

Die Formulare bestehen jeweils aus drei Ausfertigungen mit identischem Inhalt. Das für die französischen Behörden bestimmte Exemplar ist in französischer Sprache abgefasst, für die beiden weiteren Exemplare (welche für den Ertragsgläubiger selbst sowie die für ihn zuständige Steuerbehörde - in der Schweiz der Kanton - bestimmt sind) hat der Ertragsgläubiger die Möglichkeit, die für ihn passende Sprache auszuwählen (deutsch, französisch, italienisch, englisch, spanisch oder niederländisch).

Die Formulare können direkt am Bildschirm ausgefüllt und im Anschluss ausgedruckt werden. In der Folge sind die Formulare der zuständigen Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates zur Bestätigung (in der Schweiz dem Kanton) vorzulegen, bevor die Anträge an die zuständige Stelle in Frankreich weitergeleitet werden.

Auf Grund des universellen Charakters der Formulare, sind diese nicht speziell auf das Verhältnis Frankreichs mit der Schweiz angepasst worden. In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

B. Verfahren

1. Im Allgemeinen

a. Vereinfachtes Verfahren („procédure simplifiée“) bezüglich Dividenden

Mit der französischen Verwaltungsdirektive vom 25. Februar 2005 (vgl. B.O.I. 4 J-1-05) wurde ein vereinfachtes Verfahren zur Gewährung der im Abkommen festgelegten Quellensteuersätze bezüglich Dividenden eingeführt. Dieses Verfahren, welches grundsätzlich allen Personen offen steht, welche in einem Staat ansässig sind, der mit Frankreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, erlaubt den französischen Zahlstellen die direkte Anwendung des abkommensrechtlich festgelegten Quellensteuersatzes unter der Voraussetzung, dass der Ertragsgläubiger eine Wohnsitzbescheinigung seines Ansässigkeitsstaates beibringt. Um in den Genuss dieses vereinfachten Verfahrens zu gelangen genügt es, ein bestätigtes Formular 5000 vor der Fälligkeit der Dividende einzureichen, ohne dabei das Formular 5001 beilegen zu müssen.

Im Falle der Schweiz wird das vereinfachte Verfahren ab dem 1. September 2010 sowohl auf natürliche Personen als auch auf juristische Personen und schweizerische Anlagefonds angewendet (vgl. Weisung Frankreichs vom 24. August 2010, eingefügt im Bulletin Officiel des Finances Publiques – Impôts, identifiant juridique; BOI-INT-CVB-CHE-10-20-30).

Bezüglich der Ausstellung von Wohnsitzbescheinigungen an natürliche Personen zum Zwecke der Beanspruchung des vereinfachten Verfahrens sind die Steuerpflichtigen gebeten, den kantonalen Steuerbehörden Angaben über die Anzahl der gehaltenen Titel sowie die Namen der Dividendenzahlenden Gesellschaften zu machen.

Um in den Genuss dieses vereinfachten Entlastungsverfahrens an der Quelle zu gelangen, muss für schweizerische Anlagefonds das Formular für die Wohnsitzbestätigung und der Fragebogen unter Beilage I resp. II der Weisung vom 25. Februar 2005 (vgl. B.O.I. 4 JH-1-05) verwendet werden. Die ausgefüllten Anträge müssen zur Bestätigung an die Eidg. Steuerverwaltung geschickt werden, welche sie dem Gläubiger zurücksendet. Dieser lässt sie der betreffenden französischen Zahlstelle zukommen. Für **Rückerstattungsanträge** für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bleibt das bisherige Verfahren weiterhin anwendbar.

b. Ordentliches Entlastungsverfahren bezüglich Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Die Steuerpflichtigen, welche die Entlastung von der französischen Quellensteuer auf Dividenden nicht im Rahmen des vereinfachten Verfahrens geltend machen konnten sowie diejenigen Steuerpflichtigen, welche die Anwendung der Abkommensbestimmungen bezüglich Zinsen und Lizenzgebühren beanspruchen, müssen entweder das Formular 5001, 5002 oder 5003 (entsprechend der Art der Einkünfte) zusammen mit der Wohnsitzbescheinigung auf Formular 5000 ausfüllen. Für die Geltendmachung stehen dem Gläubiger grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen:

Direkte Entlastung an der Quelle:

Sofern die entsprechenden Formulare dem Schuldner oder der beauftragten französischen Zahlstelle vor Fälligkeit der Erträge beigebracht werden können, ist der Schuldner oder die Zahlstelle berechtigt, den Ertrag unter Abzug der im Abkommen vorgesehenen Steuer auszuzahlen.

Rückerstattung der Steuer:

Hat der Ertragsgläubiger die Formulare nicht vor der Fälligkeit der Erträge beim Schuldner oder der zuständigen Zahlstelle eingereicht, nimmt der Schuldner oder die Zahlstelle die Auszahlung unter Abzug der vollen Steuer nach internem Recht Frankreichs vor. Der Ertragsgläubiger hat in der Folge die Möglichkeit, die Rückerstattung der nach dem Abkommen zuviel erhobenen Steuer zu beantragen.

2. Formulare

- a) Die Wohnsitzbescheinigung (5000) ist für ein Kalenderjahr gültig. Im Falle einer Mehrzahl von Schuldner oder Zahlstellen ist die Wohnsitzbescheinigung jedem Schuldner oder jeder Zahlstelle einzureichen. In diesem Fall ist es ausreichend, eine Kopie der beglaubigten Wohnsitzbescheinigung, welche zuvor an einen anderen Schuldner oder eine andere Zahlstelle geschickt worden ist, einzureichen. Im Falle der Geltendmachung einer direkten Entlastung von der französischen Steuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, sind die Formulare 5001, 5002 oder 5003 vor jeder Ertragsfälligkeit neu auszustellen.
- b) Die Bestimmungen von Artikel 9 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten sind im Verhältnis zu Frankreich ebenfalls direkt anwendbar. Die Formulare 5001, 5002 und 5003 beziehen sich in diesem Zusammenhang lediglich auf die Richtlinien: 90/435/EWG (gegenwärtig 2011/96/EU, durch Richtlinie 2014/86/EU geändert) sowie 2003/49/EG.

Bei Formular 5001 genügt es, das erste Kästchen unter Punkt I anzukreuzen, da die in der Schweiz ansässigen Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich einen Anspruch auf die gleichen Vorteile hinsichtlich Dividenden haben, wie die in einem Mitgliedstaat der EU ansässigen Personen.

Im Falle der Formulare 5002 und 5003 genügt es, das Kästchen unter Punkt III respektive Punkt IV anzukreuzen, da die in der Schweiz ansässigen Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, einen Anspruch auf die gleichen Vorteile hinsichtlich Zinsen und Lizenzgebühren haben, wie die in einem Mitgliedstaat der EU ansässigen Personen.

3. Einreichung und Weiterleitung der Formulare

Sämtliche Anträge sind bei der für den Ertragsgläubiger zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen, welche die erforderliche Bestätigung anbringt und dem Gläubiger die für die französische Behörde sowie die für ihn bestimmte Antragsausfertigung zurücksendet.

Es obliegt in der Folge dem Gläubiger, den Antrag an die entsprechende Adresse der französischen Zahlstelle weiterzuleiten. Sofern die Reduktion an der Quelle nicht möglich war oder wenn der den Steuersatz übersteigende Betrag der Steuern von der Zahlstelle nicht angerechnet werden konnte, ist der **Rückerstattungsantrag** an die folgende Adresse zu richten:

- für Dividenden und Zinsen

Direction des Résidents à l'Étranger et des Services Généraux
Pôle revenus de capitaux mobiliers
10 rue de Centre-TSA 30012
F-93 165 Noisy-le-Grand CEDEX

- für Lizenzgebühren

Direction des Résidents à l'Étranger et des Services Généraux
10 rue de Centre-TSA
F-93 160 Noisy-le-Grand

4. Fristen

Anträge für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren können eingereicht werden, sobald der Betrag der Einkünfte bekannt ist (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren bezüglich Dividenden bei im Falle von natürlichen Personen).

Anträge auf Rückerstattung der französischen Steuer müssen der zuständigen französischen Behörde spätestens am 31. Dezember des zweiten Jahres zugehen, das auf das Inkasso der Erträge folgt, da der Anspruch auf Rückerstattung ansonsten verwirkt. Es ist deshalb zu berücksichtigen, dass die Anträge so frühzeitig ausgestellt werden, dass sie nach der Bestätigung durch die kantonale Steuerbehörde noch rechtzeitig an die zuständige Behörde in Frankreich weitergeleitet werden können.

5. Belege

Anträgen auf Rückerstattung der von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren abgezogenen Quellensteuer sind je nachdem Formular 5001, 5002 oder 5003 beizulegen. Dem Antrag ist das Original einer Steuerbescheinigung der auszahlenden Stelle beizufügen, die die französische Quellensteuer einbehalten hat. Die Bescheinigung muss die Beträge und Daten der Zahlungen an die französische Steuerverwaltung enthalten sowie die Bestätigung, dass die auszahlende Stelle selbst die französische Steuer nicht erstattet hat.

6. Verschiedenes

Im Weiteren vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M)
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>